

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von  
abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden  
der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie  
Vom 2. November 2021**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 16.12.2021, S. 95*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 02.11.2021*

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1 Satz 2, 39 Absatz 7 und 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 27. Oktober 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 1. November 2021 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung zur Regelung von abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie vom 24. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 21), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „soweit keine konkrete Zeitbestimmung erfolgt, für den Zeitraum vom“ durch die Worte „ab dem“ ersetzt und die Worte „bis zum 30. November 2021“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„(3) Für alle Studierenden, deren Studienbeginn zwischen dem Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2021 liegt, gilt abweichend von § 24 Absatz 1 PVO, dass die Frist für die Fachspezifische Eignungsprüfung auf Antrag beim Prüfungsamt um ein Jahr verlängert werden kann. Eine wiederholte Verlängerung um ein weiteres Jahr ist in begründeten Fällen möglich. Der Verlängerungsantrag ist bis zum Ende desjenigen Semesters möglich, in dem die Frist für die Fachspezifische Eignungsprüfung endet.“
3. § 3, § 4 und § 5 werden gestrichen.
4. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden §§ 3 bis 7.

5. Der bisherige § 11 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt außer Kraft, sobald die Vorschriften in § 2 Absatz 2 und 3 keine Wirkung mehr entfalten.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Alle Regelungen mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 und 3 treten am 30. November 2021 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 2. November 2021

*Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach*  
Präsidentin der Universität zu Lübeck